

**Gebührensatzung**  
**für die Kindertagesstätte**  
**der ev. luth. Kirchengemeinde**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Satz 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 11 der Kindertagesstättensatzung der ev. luth. Kirchengemeinde Basthorst vom 10.05.1994 hat der Kirchengemeinderat der ev. luth. Kirchengemeinde Basthorst in der Sitzung am 01.07.2014 die nachstehende Kindertagesstättengebührensatzung beschlossen.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur anteiligen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2**

**Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Gebührenpflicht.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im voraus, spätestens bis zum fünften eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.
- (3) Aus Termin- und Kostengründen werden die Gebühren monatlich im Lastschriftverfahren eingezogen.

**§ 3**

**Höhe der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird gem. § 11 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Kalenderjahr errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.
- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt für die Einrichtung in Basthorst bis zur Schulpflicht für folgende Betreuungszeit:

Für Kinder unter 3 Jahren  
Von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr

**€ 196,00**

Für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt  
**Von 07.30 Uhr bis 13.30 Uhr** € 176,00

Für Kinder vom vollendeten 13. Lebensmonat bis zum Schuleintritt  
**Von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr** € 278,00

- (3) Die Ermäßigung des Regelbeitrages ist im Rahmen der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertageseinrichtungen möglich. Die Richtlinien sind bei der Kindergartenleitung erhältlich.

#### **§ 4**

##### **Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertagesstätte darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (2) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche, schriftliche Abmeldung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Kindertagesstättensatzung, mit Ablauf der Abmeldefrist.

Für die zu berücksichtigenden Abmeldefristen wird auf § 6 der Kindertagesstättensatzung verwiesen.

#### **§ 5**

##### **Gebührensschuldner**

Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

#### **§ 6**

##### **Inkrafttreten**

Diese Kindertagesstättengebührensatzung wird auf der Internetseite der Gemeinde Basthorst unter: [www.basthorst.d](http://www.basthorst.d) und einem entsprechendem Hinweis in der Zeitung "Hahnheider Landbote" mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgemacht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Kindertagesstättengebührensatzung vom 10.05.1994 außer Kraft.

Die vorstehende Kindertagesstättengebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg vom \_\_\_\_\_ kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev. - luth. Kirchengemeinde ..... , den  
Der Kirchengemeinderat

(L.S.)

.....  
(Vorsitzender des Kirchengemeinderates)

.....  
(Mitglied des Kirchengemeinderates)

